

Die Bürgergemeinden im Kanton Solothurn

Autor(en): **Ackermann, Joseph / Reinert, Walter / Sigrist, Hans / Studer, Trudy**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde**

Band (Jahr): **43 (1981)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-862085>

Nutzungsbedingungen

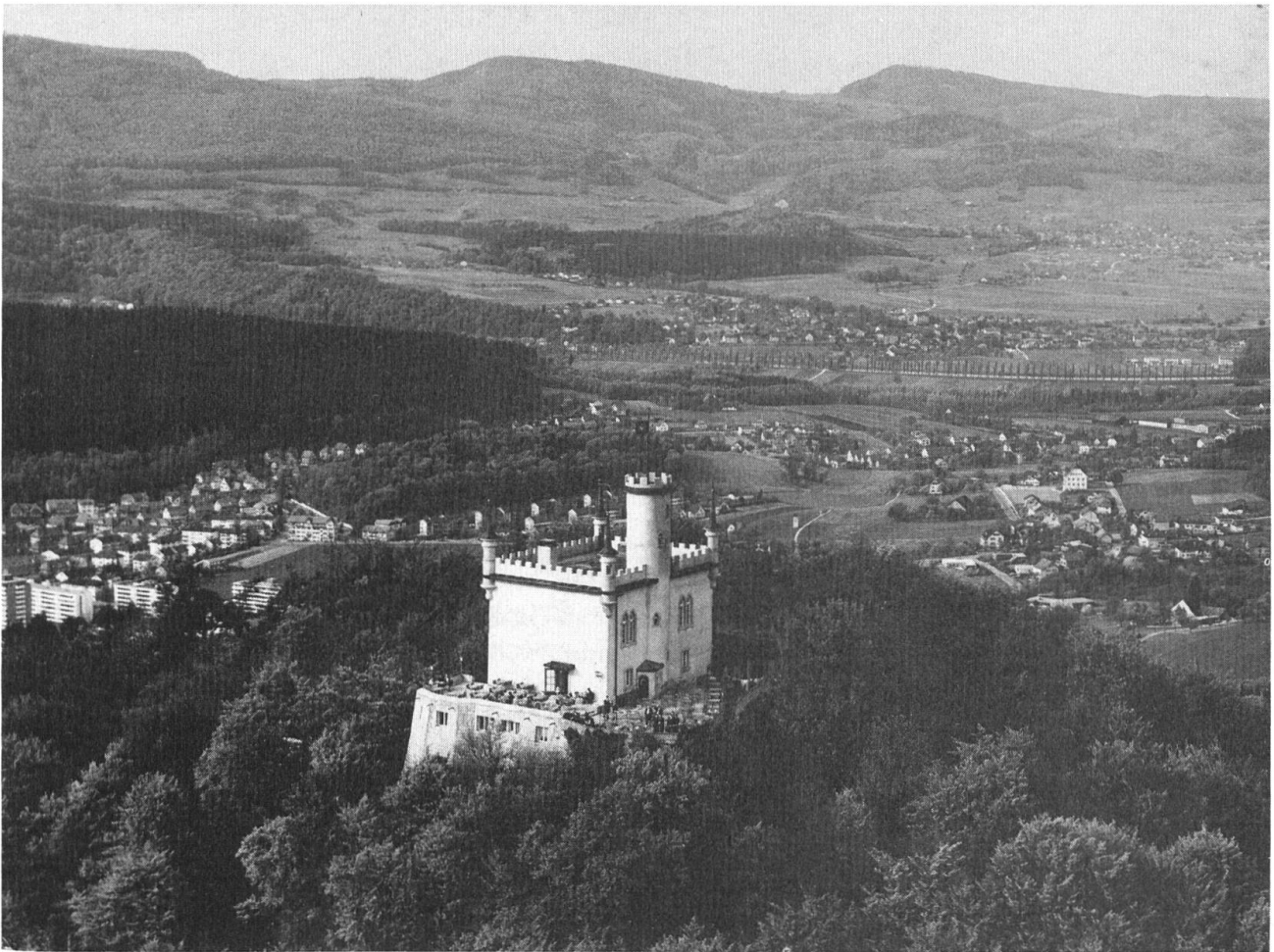
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Säli-Schlössli, mit Blick auf den Ostteil der Stadt Olten und das Niederamt. (Foto Rubin, Olten)

Die Bürgergemeinden im Kanton Solothurn

Von Joseph Ackermann

I. Einleitung

Die Bürgergemeinden sind rechtlich verankert in Artikel 52 der Kantonsverfassung von 1887 (KV) und im Gemeindegesetz von 1949. Sie sind keine Vereine und keine Nutzungsgenossenschaften, sondern als öffentlichrechtliche Körperschaften Gemeinden wie die Einwohner- und die Kirchengemeinden. Die Bürgergemeinde umfasst sämtliche Ortsbürger (KV Art. 56). Die Bürgergemeinden sind älter als ihre Verankerung im positiven Recht. Sie haben ihren Ursprung in der Stadtgemeinde von Solothurn und in den Landgemeinden, deren Ursprung die alten Markgenossenschaften bildeten. *Dr. Peter*

Jäggi zeigt in seinem Werk «Die solothurnische Bürgergemeinde» (1934 erschienen) die historischen Zusammenhänge wie folgt auf: «Die gemeinsame Nutzung von Wunn und Weid, Holz und Feld bleibt bis zur Helvetik und darüber hinaus der Haupttätigkeitskreis der Gemeinde. Als Grundlage der Nutzungsberechtigung entwickelte sich mit der Zeit im grössten Teil des Kantons die persönliche Gemeindezugehörigkeit. Jene Tätigkeitsgebiete, die heute in erster Linie zum Wirkungsgebiet der Gemeinde gehören, waren in der damaligen Gemeinde von geringer Bedeutung. Erst allmählich übernahm sie Aufgaben, die heute als öffentliche betrachtet werden (Flurpolizei, Feuerlöschwesen, Strassenpolizei usw.), ohne aber ihren Charakter als örtliche Nutzungsgemeinschaft zu verlieren . . . Den

Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung der Gemeinde bot der Erlass der bekannten eidgenössischen Bettelordnung vom Jahre 1551 durch die Tagsatzung von Baden, wodurch jede Gemeinde verpflichtet wurde, für ihre Armen selbst zu sorgen. Mit der Armenunterstützungspflicht erhielt die Gemeinde die erste und bis in die neueste Zeit wichtigste Aufgabe ihres übertragenen Wirkungskreises, durch die sie immer mehr in den staatlichen Organismus eingespannt wurde . . . Denn die Bettelordnung hatte gerade den Zweck, die fremden Bettler wegzuweisen, verlangte also ein vom zufälligen Aufenthalt unabhängiges und festbleibendes Heimatrecht. Aus dieser Notwendigkeit heraus entwickelte sich das persönliche, vererbliche und durch Einkauf erwerbbares Gemeindebürgerrecht, das den Kreis der Unterstützungsberechtigten beschränkte, diesen dann aber ein unbedingtes Unterstützungsrecht gewährte . . . Zum ersten Mal findet sich in der Helvetik eine Trennung der Gemeindezwecke und somit auf demselben Territorium eine Mehrzahl von Gemeinden. Die reinbürgerlichen Zwecke, Nutzungs- und Armenwesen, obliegen der Versammlung der Anteilhaber an den Gemeindegütern, der Bürgergemeinde . . . Neben der BG besteht die politische Gemeinde, die alle nicht ausdrücklich der BG vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen hat . . . »

Wie Dr. Peter Jäggi im folgenden weiter ausführt, kannte das erste kantonale Gemeindegesetz von 1831 nur eine Gemeinde, die Bürgergemeinde, als öffentlichrechtliche Korporation mit Gemeindeversammlung und Gemeinderat. Bis 1871 das dritte Gemeindegesetz kam, erfüllte die Einheitsgemeinde alle Gemeindeaufgaben, wobei nur Gemeindebürger das Stimmrecht hatten und Gemeindebürgerrecht und Nutzungswesen eng verbunden waren. Gestützt auf die Verfassungsrevision von 1869 wurde 1871 ein neues Gemeindegesetz erlassen, welches eine Einheitsgemeinde als Einwohnergemeinde brachte; die Einheitsgemeinde hatte jedoch verschiedene Organe, so die Gemeindeversammlung der Bürger und die Versammlung der Bürger und steuerpflichtigen Niederge-

lassenen als Steuergemeinde. Durch die Staatsverfassung von 1875 erfolgten die Aufspaltung der Gemeindezwecke und deren Verteilung auf zwei neue Gemeinden, auf die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde. Dr. Jäggi betrachtet die Verfassung von 1875 als Ursprung der heutigen Bürgergemeinde.

Die Aufgaben der Bürgergemeinden bestehen laut Gemeindegesetz in

- Erteilung des Bürgerrechts;
- zweckmässiger Verwaltung und Verwendung der Güter;
- Fürsorge für die Bürger inner- und ausserhalb des Gemeindegebietes.

Dazu haben die Bürgergemeinden längst Aufgaben übernommen, die nach Gesetz keinem Gemeinwesen offiziell oder ausschliesslich zugewiesen wurden, Aufgaben im Dienste der Kultur, des Geisteslebens, des Allgemeinwohls, ganz allgemein sogenannte «freiwillige» Aufgaben.

Wir wollen im folgenden versuchen, die Aufgaben und das Wirken der Bürgergemeinden darzustellen. Den verschiedenen Bürgern, die einem Aufruf spontan gefolgt sind und Beiträge zur Publikation verfasst haben, darf an dieser Stelle herzlich gedankt werden.

II. Bürgerrecht

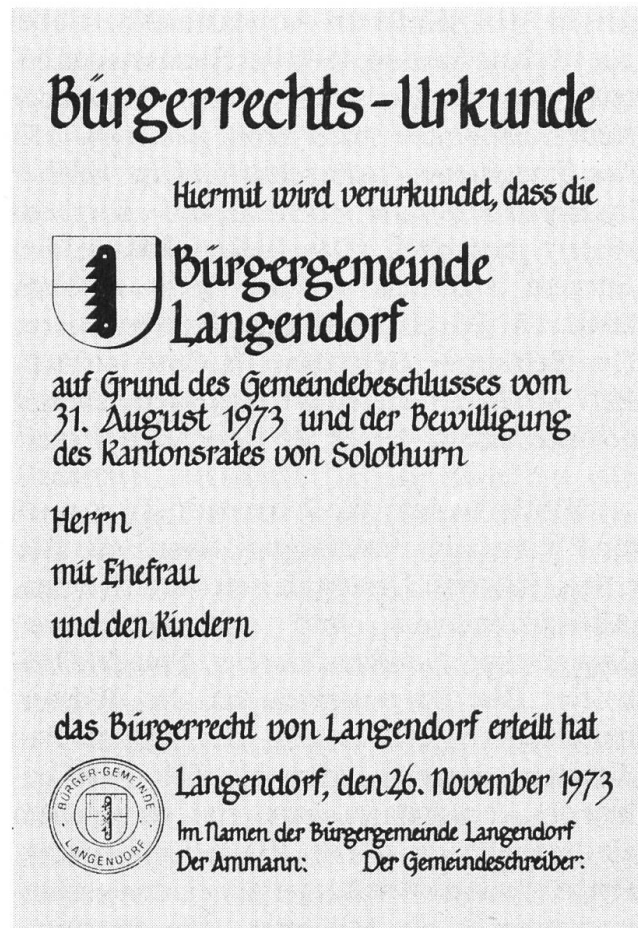
Das Bürgerrecht ist in der Schweiz dreistufig und umfasst das Gemeinde-, das Kantons- und das Schweizerbürgerrecht. In das Gemeindebürgerrecht können Kantonsbürger oder solche Personen, die gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht erwerben, aufgenommen werden. Die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfolgt durch die Bürgergemeinde. Es ist nicht Aufgabe der vorliegenden Abhandlung, die Details des Bürgerrechts und der Bürgerrechtsverleihung darzustellen.

Die Bürgergemeinden verleihen dem Bürger mit dem Bürgerbrief eine lebenslängliche vererbliche Garantie; er kann in Zeiten der Not an die Türe der Heimatgemeinde klopfen und Unterstützung verlangen. Die Bürgergemeinde ist der letzte Hort Notleidender und wird sich ihrer verbrieften Verpflichtung niemals entziehen. Wir denken in Zeiten des Wohlstandes kaum und nicht gerne an Notzeiten. Die Nachfrage — vor allem von Ausländern — nach dem Bürgerrecht zeigt, dass ein Bürgerrecht in der Schweiz sehr hoch eingeschätzt wird. Dem Rechenschaftsbericht 1979 des Regierungsrats entnehmen wir, dass 39 Schweizern und 98 Ausländern das Kantonsbürgerrecht erteilt wurde, wobei die Erteilung total 314 Personen (inklusive Frauen und Kinder) erfasste. Die gleiche Anzahl Personen wurde in das Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen. Der Rechenschaftsbericht zeigt eine breite Streuung der Einbürgerungen über den ganzen Kanton und eine Vielfalt von Ausländern aus vier Kontinenten. Die Berichterstattungen in den Tageszeitungen beweisen, dass Einbürgerungen auch heute an der Tagesordnung sind und die Nachfrage anhält.

Die Reproduktion einer Bürgerrechts-Urkunde aus der Gemeinde Langendorf möge der Illustration dienen.

III. Fürsorgewesen

Das Fürsorgewesen folgt aus dem Bürgerrecht; es beinhaltet umfassende Fürsorge für die Bürger. Die Aufgabe war in frühern Zeiten sehr hart und führte dazu, dass ortsansässige Bürger recht hohe *Armensteuern* zusätzlich zur Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuer bezahlen mussten, damit die vielen Armenenössigen unterstützt werden konnten. Viele Gemeinden mussten hohe Summen vor allem für auswärtige Bürger, die unver-



Reproduktion eines Bürgerbriefes von Langendorf, Original 19 × 27,2 cm.

schuldet oder aus eigenem Verschulden in Not geraten waren, aufwenden. Die Armenlasten gingen in Einzelfällen so weit, dass Güter der Bürgergemeinde gepfändet wurden, weil die Gemeinde den laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Die «struben» Zeiten sind zwar vorbei; vor allem interkantonale Konkordate über die wohnörtliche Unterstützung sowie AHV und IV brachten eine Entlastung der Bürgergemeinden. Doch wird es den Leser wahrscheinlich überraschen zu hören, dass noch 1970 die Bürgergemeinden des Kantons Solothurn Fr. 423 711.75 bloss für heimatliche Unterstützungen aufwendeten; dazu kamen die Leistungen für wohnörtliche Unterstützungen usw. Im gleichen Jahr bezahlten Bür-

ger Fr. 414 883.93 an Armensteuern, wobei der höchste Satz 44,46% der Staatssteuer betrug, in einer Gemeinde, deren Gemeindesteuer bereits die stolze Höhe von 188,71% der Staatssteuer ausmachte und in welcher katholische Bürger noch 73,48% Kirchensteuern bezahlten. Das Liegen konnte den Bürgern wahrlich wehtun. 1970 erhoben noch 68 Bürgergemeinden Armensteuern. Die Belastung ging dann laufend zurück. 1977 waren es noch 40 Bürgergemeinden; der höchste Satz lag bei 28,60% der Staatssteuer.

Worin besteht die Fürsorge? Zu nennen sind Vormundschaftswesen, finanzielle Beiträge, Bau und Unterhalt von Altersheimen, Alterswohnungen und Alterssiedlungen, Jugend- und Familienfürsorge. Einzelne Beispiele: Die Bürgergemeinden des Wasseramtes führen seit langem das frühere Bad Ammannsegg und haben kürzlich den Neubau des Altersheimes eingeweiht, zu welchem ein erheblicher Anteil Pflegeheim gehört. Der Aufwand aller Bürgergemeinden zusammen ging in die Millionen. Die Bürgergemeinden des Leberberges führen seit Jahrzehnten das Altersheim Bellevue in Oberdorf und ermöglichen durch Unterstützungen, dass alte Leute mit relativ bescheidenen Pensionskosten in guter Atmosphäre den Abend ihres Lebens verbringen können. Die Bürgergemeinde Olten feierte 1978 «50 Jahre Bürger- und Altersheim Weingarten Olten 1928—1978» und gab zu diesem Anlass eine im Walter-Verlag AG Olten gedruckte Schrift heraus. Stadtarchivar und Bürgerrat Martin Eduard Fischer, berichtete unter dem Titel «Vom Spittel zum Bürger- und Altersheim» über die Entwicklung der Wohlfahrts-einrichtungen und die Geschichte des Altersheimes Weingarten; seine Ausführungen seien Geschichtsfreunden und einem breiten Publikum zur Lektüre empfohlen. Bürgeramann *Werner Hagmann* schrieb in seinem Vorwort die folgenden treffenden Sätze:

«Die grosszügigen Um- und Erweiterungsbauten der Jahre 1967 und 1976 gestalteten unser Haus zu einer gediegenen Heimstätte für über 80 Betagte, denen nebst den Annehmlichkeiten eines gut bürgerlichen Hotelaufenthaltes lebenswürdige Fürsorge und im Bedarfsfall sogar die Dienste einer aufs modernste eingerichteten Pflegeabteilung mit geschultem Personal zur Verfügung stehen. Die Gegenleistungen der Pensionäre variieren nach einem Sozialtarif, der jeder Mitbürgerin und jedem Mitbürger, unbekümmert um deren finanziellen Verhältnisse, den Eintritt in unser Heim ermöglicht.»

Weitere Beispiele sind die Pfrundanstalten der Bürgergemeinde Solothurn (Thüringerhaus, St. Kathrinen) und Alterssiedlungen verschiedener Bürgergemeinden. Es können hier natürlich nicht sämtliche Leistungen aufgezählt werden. — Nur am Rande sei vermerkt, dass eine Bürgergemeinde in einem einzigen Jahr bis zu Fr. 50 000.— für einen Drogenkranken aufwendete.

IV. Forstwirtschaft

Unter dem Titel «Die solothurnischen Bürgergemeinden als Waldbesitzer» hat Frau *Trudy Studer*, Bürgerschreiberin von Solothurn, folgenden Kurzbericht für die Ausstellung «HESO-SOLAHO» 1979 verfasst:

«Rund 75% des ganzen Waldbestandes des Kantons Solothurn sind im Besitze der Bürgergemeinden; diese sind demnach die wichtigsten Holzproduzenten und in eine grosse Verantwortlichkeit hineingestellt in volkswirtschaftlicher Hinsicht einerseits (Holzproduktion, Arbeitsplätze) und andererseits in der immer bedeutungsvolleren Aufgabe, ganzen Regionen Erholungsraum zu schaffen und zu erhalten. In den drei grössten Bürgergemeinden des Kantons: Olten, Solothurn und Grenchen bestehen unter der Leitung je eines Forstingenieurs selbständige Forstverwaltungen, die übrigen bürgerlichen Waldungen unterstehen bezirksweise zusammen

mit den staatlichen und privaten Wäldern dem jeweiligen Kreisförster (Forstingenieur). Die gesamte Forstwirtschaft untersteht der Aufsicht des kantonalen Oberforstamtes und des Regierungsrats (Forst-Departement). Die Bürgergemeinden haben sich mit andern Waldbesitzern zu Waldbesitzerverbänden zusammengeschlossen, was eine Stärkung in wirtschaftlicher Hinsicht ermöglichte (z. B. hauptamtlicher Gemeindeförster für verschiedene kleinere Gemeinden, Forstreviere). Die politische Stärkung erfolgte durch den vor 30 Jahren vollzogenen Zusammenschluss der Bürgergemeinden im kantonalen Bürgergemeindenverband. Damit wurden die Grundlagen zu einer rationellen Verwertung geschaffen. Die Zusammenfassung des Waldkapitals vieler Bürgergemeinden macht diese zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor.»

Lassen wir diesen einleitenden Sätzen einen Beitrag folgen, den uns der Bürgeramann von Solothurn zur Verfügung stellte.

«Des Teufels Burg»

von Dr. Walter Reinert

Die Bürgergemeinde Solothurn besitzt in Rüti bei Büren, also im Kanton Bern, eine Waldparzelle von ca. 43 ha, die sogenannte Teufelsburg. Es ist sicher nicht uninteressant zu wissen, wie Solothurn zu diesem Wald, gelegen im Kanton Bern, kam. Als Quelle benutzen wir das leider vergriffene Büchlein von Dr. A. Lechner «Zur Geschichte des gegenwärtigen Waldbesitzes der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn» von 1923.

Man vermutet, dass die Teufelsburg schon im 7. Jahrhundert nach Christus gebaut wurde. Tatsache aber ist, dass die Burg schon im 14. Jahrhundert als «des Teufels Burg» in Urkunden genannt wird (Urkunden von 1342, 1391 und 1399). Vielleicht ist dieser Name auf eine Zwingherrschaft zurückzuführen.

Die Teufelsburg war ursprünglich eine Erdbefestigungsanlage, wahrscheinlich mit Pallisaden. Sie war eine typische Fliehburg. Im Mittelalter gehörte sie nach anderen den Grafen von Balmegg (Bucheggberg). Wahrscheinlich war sie nie bewohnt, sondern diente bei Kriegswirren als Fliehburg, resp. Fluchttort.

Die letzte Herrin von Balmegg verkaufte die Teufelsburg um 500 Gulden an die Stadt Solothurn, und zwar am 1. Mai 1391: «Elisabeth, die letzte Sennin, Witwe Hermanns von Bechburg, verkaufte die Herrschaften von Buchegg und Balmeck mit allen Zubehörden und *ein burgbühel genemt tüfels burg* und das dazue höret um 500 Goldgulden an die Stadt Solothurn». Wahrscheinlich besorgte sie sich, man nimmt an verarmt, mit diesem Geld eine standesgemässe Aussteuer.

Um diesen Kauf gab es dann viele Streitigkeiten. Ich kann nicht alle aufzählen. Wichtig ist besonders der Streit von 1738. Bern erhebt Anspruch auf die Teufelsburg. Es behauptet, die Gerichtsbarkeit habe nicht zu Balmegg gehört, sondern zur Grafschaft Büren. Solothurn konterte: «Seit 1391 haben wir in der Teufelsburg geholt, ohne dass jemals dieses Recht bestritten wurde.» Solothurn obsiegt. 1744 wurde zwischen den Städten Bern und Solothurn ein Vertrag geschlossen, der sich auf das von der Gemeinde Rüti beanspruchte Weiderecht in der Teufelsburg bezog. Bern hat die Solothurnischen Kaufstiel überprüft und gefunden, dass Solothurn dieses Erdreich in Holz, Wun und Weid und anderwärts nutzen und geniessen darf.

Indem andererseits die von Rüti bloss eine bisher geduldete Nutzniessung vorgeschützt haben, wird ihnen der Weidegang dorthin gänzlich untersagt. Fortan durften sie nur noch Holz aus dem hinteren Wald durchführen. Und dann wörtlich: «Wenn Vieh mit Wissen und Gunsten Solothurns in die Teufelsburg zur Weid gelassen wird, soll

es in das oder aus dem Erdreich derer von Rüti nur gekuplet geführt werden. Dagegen haben die von Rüti die Gätter fleissig zu schliessen, wenn sie in die oder aus der Teufelsburg mit ihrem Holz fahren, damit nicht Vieh darein komme und dem Holznachwuchs oder der Weid schade.» In der Sönderungskonvention vom 21. 4. 1801 und in der Aussteuerungsurkunde vom 7. 9. 1803 wurde Solothurn als Eigentümerin bestätigt.

Heute hat die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn gute Beziehungen zur Burgergemeinde Rüti, und erst kürzlich wurde ein Waldabtausch vorgenommen, der beiden Gemeinwesen zur Erschliessung dient. Freundschaftliche Beziehungen herrschen und werden von beiden Gemeinden geschätzt.

* * *

In Zahlen sieht die Bedeutung des Waldes und der Forstwirtschaft folgendermassen aus:

— Von total 30 735 ha Waldfläche gehören 24 687 ha oder 80% der öffentlichen Hand. Bund und Kanton besitzen 1523 ha Wald, so dass 23 165 ha oder rund 75% der gesamten Waldfläche den Bürgergemeinden gehören.

— 1979 wurden nur für Waldwegbauten anerkannte Baukosten von Fr. 951 630.50 abgerechnet und für Fr. 1 222 000.— neue Waldwegprojekte genehmigt.

Das Thema Waldwegbau führte zu Diskussionen, zu welchen im Rechenschaftsbericht 1979 des Regierungsrates wie folgt Stellung genommen wird:

«Der Waldwegbau stösst immer wieder auf Kritik. Besonders im Jura, unserem landschaftlich überaus reizvollen und beliebten Erholungsgebiet, bereitet die Erschliessung unserer Wälder nicht eitel Freude. Der Erholungsuchende befürchtet, dass der Waldwegbau unsere letzten, natürlichen Lebensgemeinschaften bedroht. Er findet oft kein Verständnis für diese Eingriffe in

die Natur. Zu diesem Problem konnte vor dem Kantonsrat anlässlich einer Interpellationsbeantwortung Stellung genommen werden. Der Wald ist eine der wenigen einheimischen Rohstoffquellen, die nachhaltig fliesst und in Mangelzeiten unschätzbare Dienste leistet. Zudem ist das Holz der umweltfreundlichste Rohstoff, sowohl bei der Produktion als auch bei der Verwertung. Die vernünftige Nutzung und Verwertung des Holzes liegt im Interesse von uns allen. Wir sind bei der Nutzung der schweren Baumstämme auf die Waldwege angewiesen. Sie ermöglichen nicht nur eine sorgfältige Holzerei, sondern vereinfachen und verbilligen gleichzeitig alle Waldarbeiten. Ohne Waldwege würden wir beim Holztransport durch den Wald auf grösste Schwierigkeiten stossen und erhebliche Schäden verursachen. Der Bau von Waldwegen ist auch volkswirtschaftlich wichtig, damit jederzeit der Rohstoff Holz bereitgestellt werden kann.»

Über die Freuden und Leiden des Waldwegbaus, die Bedeutung der Waldwege für Erholungssuchende und des Waldes als Erholungsraum berichtet uns im folgenden der Bürgerammann von Hägendorf.

Der Jurawald: Rohstofflieferant und Naherholungsgebiet

(Der Bedeutungswandel des Jurawaldes in diesem Jahrhundert am Beispiel von Hägendorf.) *Von Hans Sigrist.*

Unser Jurawald lädt zu stundenweiten Wanderungen ein. Bequeme Naturstrassen führen bald durch feuchtschattigen Hochwald, bald folgen sie sonnendurchglühten, mit lichthungrigem Jungholz bestandenen Hängen. Hägendorf verfügt über ein weitläufiges Naherholungsgebiet; allein die 540 ha Bürgerwald sind von einem 30 Kilometer langen Wegnetz durchzogen. Dazu kommen noch die Waldungen und Wege der Bürgergemeinde Olten, des Staates und Bun-

Felsabtrag und Kunstbauten erschweren und verteuern den Wegbau im Jura.

des innerhalb der Gemeindegrenzen. Der Wald, von jeher als Ort der Erholung und Ruhe besungen, ist erst durch den Wegbau der breiten Öffentlichkeit zugänglich geworden. Müttern mit Kleinkindern ebenso wie älteren Leuten ist heute der Wald offen. Das war nicht immer so.

Karrwege und Saumpfade

Die ursprünglichen Waldwege dienten in erster Linie dem Nahverkehr. So bestanden zwei Wege nach Bärenwil-Langenbruck: der eine vom Eggberg über das Bannkreuz, der andere vom Gnöd über den Burgerrain. Die Berghöfe und Ifenthal-Hauenstein waren, wie noch heute, vom Gnöd-Schlössli aus erreichbar. Diese Wege waren zwar mit Fuhrwerken befahrbar, befanden sich jedoch meist in schlechtem Zustand und wiesen teils bis zu 30% Steigung auf. Daneben existierten noch Fuss- und Saumpfade. Dieses Wegnetz bestand während Jahrhunderten und wurde in neuerer Zeit lediglich durch den Bau der Langenbruckstrasse (1864) und der Allerheiligenbergstrasse (1910) verbessert.

Axt, Waldsäge und Pferde

Die damalige Bewirtschaftung des Waldes war gut auf das rudimentäre Wegnetz abgestimmt. Die Holzerei erfolgte hauptsächlich im Winter. Dann nämlich waren die Bauern mit ihren Pferden für die Waldarbeit abkömmlich. Frost und Schnee verwandelten die oft bodenlosen Wege zu passablen Transportpisten, über welche die hochbeladenen Holzschlitten knirschend und stiebend talwärts sausten. Weil rund 90% der jährlichen Nutzung als Brennholz verwendet wurden, kam der Waldpflege damals noch nicht die wichtige Rolle von heute zu. Unzugängliche Partien wie z. B. der Homberg konnten kaum genutzt und gepflegt werden.



Neue Bedürfnisse

Nach dem zweiten Weltkrieg verdrängten Traktore und Lastwagen mehr und mehr das Pferdegespann. Dem Einsatz dieser neuen Transportmittel im Wald waren durch die schlechten Wege enge Grenzen gesetzt. Neue Erkenntnisse im Waldbau setzten sich durch. Deren Verwirklichung war jedoch nur möglich, wenn die steilen Jurawälder «geöffnet» würden. Der Ruf nach guten Waldwegen konnte nicht überhört werden. 1946 legte die Bürgergemeinde Hägendorf ein erstes generelles Wegprojekt zur Erschliessung ihrer Waldungen auf. Dieses erfuhr im Laufe der Jahre etliche Änderungen und Ergänzungen, aber der erste entscheidende Schritt war getan. Unter Bürgerammann Alois Kellerhals wagten sich die Hägendörfer 1951 an ihr erstes Projekt: den unteren Burgerrainweg. Dass gerade mit diesem Abschnitt begonnen wurde, zeugt davon, dass die Verantwortlichen Erfahrung sammeln und das finanzielle Risiko in Grenzen halten wollten. Beim Burgerrain handelte es sich nämlich um einen

Ausbau; die Linienführung war durch einen alten Weg grösstenteils vorgegeben und verlief, abgesehen vom kurzen Anstieg vom Gnöd her, praktisch eben. Felsrippen und extreme Nassstellen gab es nicht zu überwinden. Nachdem dieses Pilotprojekt befriedigend realisiert war, wagte man sich an die Erschliessung von Asp, Spahlen und Eichhölzli. Dieses Vorhaben sollte sich als eines der schwierigsten im ganzen Wegbauprogramm entpuppen. Nebst dem vielfältig gegliederten Gelände galt es den Widerstand Oltens zu überwinden, das in jenem Gebiet ausgedehnte Waldungen besitzt. Zähe Verhandlungen über die Linienführung und die finanzielle Beteiligung Oltens am Bau und Unterhalt erstreckten sich über Jahre. Schliesslich erfüllte sich auch hier das Wort «Wo ein Wille ist, ist ein Weg»; 1959 war dieses Gebiet erschlossen.

Wandel in Bewirtschaftung und Waldbild

Binahe gleichzeitig mit dem Ausbau der Wege hielt auch die Technik in der Waldwirtschaft Einzug. 1953 kam die erste Motorsäge zum Einsatz, zwei Jahre darauf wurde eine Seilwinde angeschafft. Später folgten ein Einachstraktor und 1971 ein zweiachsiges Holzrückefahrzeug. Der fortschreitende Wegbau zusammen mit den technischen Hilfsmitteln gestattete mehr und mehr eine intensive Bewirtschaftung des Waldes und damit rigorose Rationalisierungsmassnahmen in der Holzernte. Nur so war und ist es möglich, das Holz aus den vormals unwegsamen Waldgebieten noch gewinnbringend abzusetzen. Weitere Vorteile des erschlossenen Waldes seien hier nur kurz angedeutet: Bessere Jungwuchs- und Dickungspflege, erleichterte Wildschadenverhütung, weniger Schäden an Bestand und Boden beim Abtransport. Gute Waldwege stellen auch eine echte Arbeitsver-

besserung für das Forstpersonal dar und erleichtern dessen Rekrutierung erheblich.

Natürlich hat sich dieser grundlegende Wandel in der Bewirtschaftung auch auf das Waldbild ausgewirkt. Wo einst krummes Stockausschlaggehölz stand, ist heute herrlicher Buchenmischwald anzutreffen.

Lohnende Investitionen

In kontinuierlicher Arbeit hat die Bürgergemeinde Hägendorf in den letzten drei Jahrzehnten ihren Jurawald geöffnet. Heute verfügt sie über ein Waldwegnetz von 30 Kilometern und 13 Kilometer Maschinenwege. An die Gesamtkosten von 1,25 Mio haben Bund und Kanton einen namhaften Beitrag geleistet.

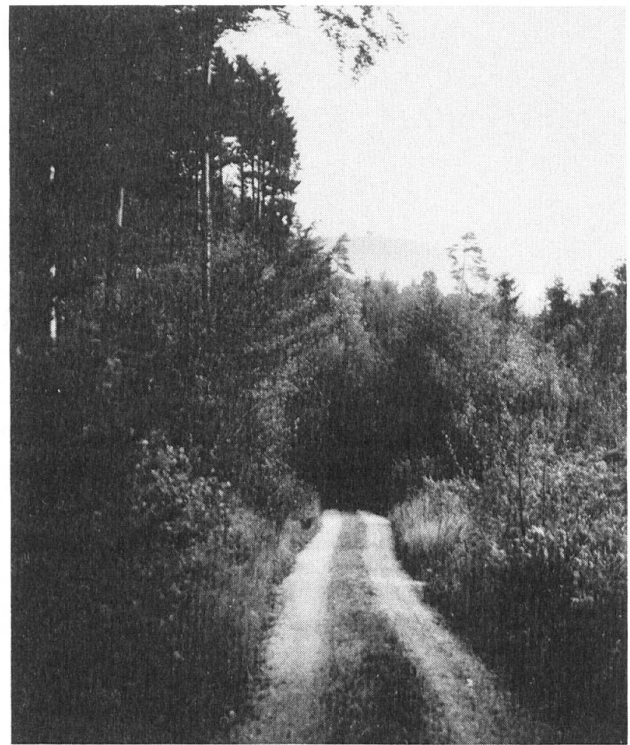
Diese grossen Investitionen erweisen sich heute für die Waldwirtschaft als lohnend. 1979 konnten ca. 3000 m³ Holz genutzt werden. Vor 30 Jahren waren es 1350 m³. Es handelt sich bei dieser Ertragssteigerung keineswegs um eine Plünderung des Waldes, vielmehr kann dank intensiver Bewirtschaftung der Ertrag gesteigert und der Überalterung des Bestandes entgegengewirkt werden. Was das in unserer durch allgemeine Rohstoffverknappung gezeichneten Zeit bedeutet, muss wohl nicht weiter erläutert werden.

Durch den Wegbau ist die Öffentlichkeit in den Genuss eines prächtigen Walderholungsgebietes gekommen. Auch die Skepsis der Jägerkreise machte angesichts des reichen Äsungsangebotes, das auf den überwachsenen Maschinenwegen gedeiht, dem Verständnis Platz. So darf gehofft werden, dass der erschlossene Wald den stets steigenden Forderungen nach Rohstoff und Energie, nach Erholungsraum und Natur gerecht werden kann.

* * *

Ein weitläufiges Wegnetz durchzieht die Jurawälder. Oase für viele Menschen, die Ruhe und Erholung suchen.

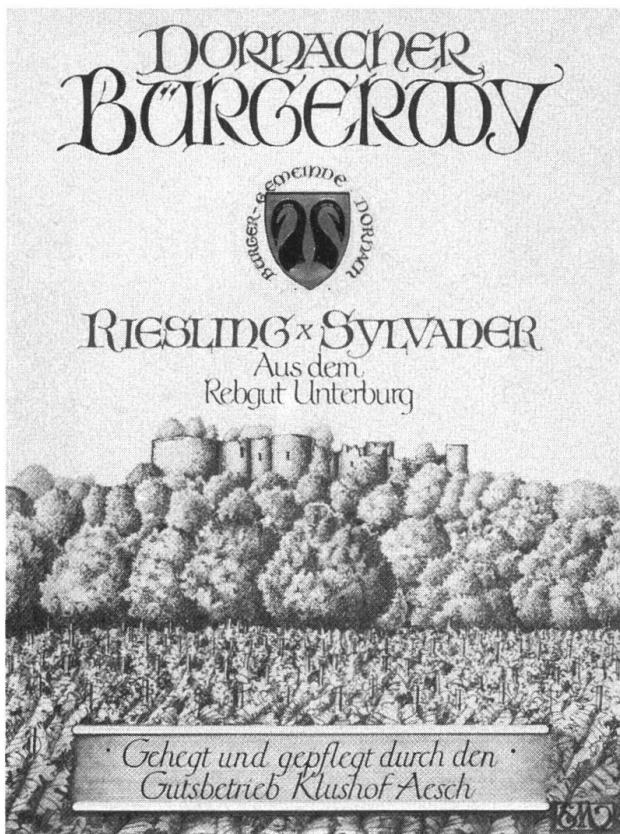
Dem Wald kommt unermessliche Bedeutung zu. Er ist Bestandteil des Landes, Landschaftsfaktor ersten Ranges, Klima-Regulator, Gesundheitsreserve, kurzum wertvollstes Gut. Er ist nicht — und kann es nicht sein — einfach seinem Eigentümer überlassen, sondern gehört dem Volk. Zwar kann der Eigentümer im Rahmen der Rechtsordnung seine Waldgrundstücke nutzen, die Früchte ernten und sich den Wald wirtschaftlich nutzbar machen. Es gelten jedoch zivilrechtliche und öffentlichrechtliche Beschränkungen, denen sich der Waldeigentümer nicht entziehen kann. Nach seiner Bedeutung ist der Wald Allgemeingut und deshalb besonders geschützt. Schon unser Zivilgesetzbuch erlaubt jedermann das Betreten des Waldes und das Sammeln wildwachsender Beeren und Pilze. Das Einzäunen des Waldes ist nur gestattet, wo es dem Schutz von Kulturen dient (z. B. Jungkulturen). Die Öffentlichkeit betrachtet es als selbstverständlich, dass der Wald jedem offen steht und als Erholungsraum benützt wird. Wer den Kanton Solothurn durchstreift, wird feststellen, dass der Wald ein zwar nicht unerschöpfliches, aber doch kaum zu überlaufendes Erholungsgebiet bildet. Nennen wir die prächtigen Hügelläufe zwischen Grenchenberg und Saalhöfe, zwischen Bucheggberg und Engelberg, die Ketten des Jura bis zum Blauen, die Wälder der Niederungen und entlang den Flüssen, und denken wir dabei, dass die Last für die Erhaltung des Waldes dem Eigentümer anfällt, und das sind zum grössten Teil die Bürgergemeinden. Sie waren und sind bereit, den Wald der Allgemeinheit zur Verfügung zu halten und eine dem Hauptzweck — Erhaltung des Waldes und der Erholungsräume — gerechte Forstwirtschaft zu betreiben. Die Bürgergemeinden müssen einen Ertrag aus dem Wald herauswirtschaften, damit sie nicht in die roten Zahlen geraten. Urwald allein hilft nicht, die reine Landschaftspflege kostet nur Geld. Gezielte Waldwirtschaft erst



bringt das notwendige Geld, mit welchem die ideellen Zwecke erreicht werden können. Der Leser sei herzlich eingeladen, weiterhin die Erholungsräume unserer Wälder zu durchstreifen. Er möge dabei gelegentlich an jene Gemeinden denken, deren Wirken kaum bekannt ist, die aber vor allem für das Allgemeinwohl wirken, an die Bürgergemeinden nämlich.

V. Güterverwaltung

Der Leser wird sich fragen: «Kann denn Güterverwaltung Aufgabe einer Gemeinde sein?» Er wird die Antwort im folgenden erhalten und sehen, in welchem Masse sich die Bürgergemeinden mit der Erhaltung und Verwaltung ihrer Güter für die Allgemeinheit einsetzen. Die Güter reichen von den Allmenden früherer Prägung, die allen Bürgern zur Nutzung offenstanden — man sieht noch gelegentlich schmale, lange Parzellen in der Grösse von 9 Aren, die in einzelnen Gemeinden einem Allmendplätz entsprachen —, über einzelne Häuser, Gebäudegruppen, Hofgüter, Wälder, Erholungsgebiete bis zu den Rebgütern. Man wird zur Not noch wissen, dass die Bürgergemeinde Solothurn



Rebberge in Le Landeron, Cressier und Auvornier besitzt und jedes Jahr süffige Rotweine und spritzige Weissweine produziert. Hat der Leser aber auch Kenntnis von der Besonderheit, dass die Dornacher Bürger einen Schlosswein hüten, hegen, pflegen und neuerdings jährlich einige Flaschen Dornacher Bürgerwein abfüllen dürfen?

Wenn man unsern Kanton durchwandert oder auf der Karte abschreitet, trifft man auf Schritt und Tritt Grundbesitz der Bürgergemeinden an, der — sofern er nicht für landwirtschaftliche Nutzung verpachtet ist — als Erholungsraum der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Wir nennen Bucheggberg, Born und Engelberg, die Grenchenberge, die Matten und Berge ob den Gemeinden von Grenchen bis Erlinsbach, den Weissenstein mit seiner nähern und weitem Umgebung, Oensinger und Balsthaler Roggen, Bölchen, Hauenstein, Frohburg, Wartburg, die Weiden und Höfe im Thal und im Schwarzbubenland. Die Bürgergemeinden sind Grossgrundbesitzer, verwalten aber den Besitz im öffentlichen Interesse. So ist der Besitz von landwirtschaftlichen Gütern eine Last, die für die Landwirtschaft getragen wird. Der

tiefe Pachtzins deckt niemals die Investitionen und lässt sich oft nur als Trinkgeld bezeichnen. Die Bürgergemeinden, welche Höfe verpachten und damit den Bauernfamilien eine Existenz sichern, erfüllen eine öffentliche Aufgabe. Mit dem Aufbau, der Pflege und dem Unterhalt der grossen Erholungsgebiete leisten die Bürgergemeinden jedem Menschen unbekümmert um seine Farbe, seinen Wohnsitz und seinen Bürgerort einen unschätzbaren Dienst. Einige Beispiele mögen die Situation erläutern:

— Die Bürgergemeinde *Grenchen* besitzt u. a. die Höfe Stierenberg sowie Grenchenberg Unterberg und Oberberg. 1979 standen für den Unterberg einem Pachtzins von Fr. 13 000.— Unterhaltskosten von rund Fr. 80 000.— gegenüber. Natürlich hatte die Bürgergemeinde Erträge aus andern Liegenschaften (Baurechtszinse vor allem), so dass die Rechnung einigermaßen ausgeglichen erscheinen konnte. Doch bleibt die Tatsache, dass Pflege und Unterhalt der ausgedehnten Berghöfe und Erholungsgebiete defizitär sind und aus allgemeinen Mitteln berappt werden müssen.

— Die Bürgergemeinde *Oensingen* wendete seit 1954 rund Fr. 200 000.— für den Unterhalt des Sennhauses Roggen auf und bewilligte nur 1980 weitere Fr. 40 000.— für Veränderungen und Renovationen. Der Pächter bewirtschaftet 70 Jucharten Land und führt neben dem Landwirtschaftsbetrieb den Berggasthof Roggen.

— Die Bürgergemeinde *Balsthal* hat 1834 den Balsthaler Roggen mit 130 Jucharten Wald übernommen. Sie sitzt nicht einfach auf dem Besitz, sondern hat zum Beispiel 1979 einen Kredit von Fr. 150 000.— für die Sanierung des Hofes beschlossen. Dabei lasten hohe Walderschliessungsaufgaben auf der Gemeinde, und die Bürger bezahlen noch eine Bürgersteuer von mehreren Zehntausenden von Franken.



Folgender Beitrag zur Illustration der allgemeinen Ausführungen, der neben dem Bürger auch den Einwohner und den Geschichtsfreund freuen wird, lieferte uns die Bürgerschreiberin von Solothurn.

Der Buchhof

Zusammengestellt aus «Das Bürgerhaus in der Schweiz», Band XXI und den Akten der Bürgergemeinde der Stadt Solothurn.

Von Trudy Studer.

Nicht weit von der Stelle, wo die alte Bernstrasse die Höhe des östlichen Ausläufers des Bucheggberges überschreitet, liegt mitten in einer Waldlichtung der Buchhof. Der Chronist Haffner spricht in seiner Chronik vom «Buchholtz, ein Hoff, welchen Herr Hauptmann Jakob Aregger mit Gebäwen, Gärten und Lustwäldern gar zierlich hat zurüsten lassen».

Das «Buchholz» gehörte zur Ortschaft Ammannsegg und gelangte 1466 an die Stadt Solothurn. Der «Buchhof» selbst gehörte offenbar zu einem noch grösseren Hofe, auf dessen Teilen Erblehensleute sesshaft wurden, so u. a. ein Benedikt Hugi. Über die Ordnung des Erblehens des Buchhofs ist folgendes zu berichten: 1628 beschliesst der Rat von Solothurn, dass der Gütertausch zwi-

schen Hans Jakob Aregger, Jungrat, und Benedikt Schreyer von Zuchwil, das «Buchholtz» betreffend, aufgehoben sei, «dagegen gibt der Rat dem Schreyer die Ermächtigung, den Hof freihändig zu verkaufen». Hans Jakob Aregger I. (1585—1638), Sohn des Urs Aregger (†1598) und der Barbara Sury (†1627), Vogt zu Lebern, erwarb 1628 das Lehen Buchhof. Sein Sohn, Johann Jakob Aregger, obgenannt, (1607—1675) erbaute nach einer auf dem Bogen der Kellertüre eingehauenen Jahreszahl 1650 das Schlösschen Buchhof oder damals «Freydach» genannt. Das Gut blieb in der Familie Aregger bis 1756, wo Rosalie Aregger dasselbe, nun «Freudegg» genannt, ihrem Gemahl Wolfgang Georg von Sury (1730—1784) in die Ehe brachte. Der Sohn Josef Robert Georg Sury (1759—1828), Leutnant im Regiment Bocard, Vogt zu Gilgenberg war der letzte Besitzer. Da seine beiden Söhne in jungen Jahren starben, verkauften die Erben 1839 den Hof an einer Steigerung an Niklaus und Jakob Kunz aus Messen. Von dieser Familie erwarb die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn den Buchhof im Jahre 1893.

Das Herrenhaus bestand ursprünglich nur aus dem von den zwei Pavillons flankierten Mittelbau, die beiden Flügelbauten sind wohl später angefügt worden. Da der Wald zu jener Zeit viel grösser war, kann der



Rechts: Der Buchhof, Ammannsegg. Nordfassade des Hauptgebäudes. (Foto Denkmalpflege)

eigentliche Gutsbetrieb nicht bedeutend gewesen sein. Das bestehende grosse Bauernhaus auf der Nordseite wurde gemäss der Jahreszahl am Giebel erst 1831 erbaut, ebenfalls in diesem Jahre kam der Speicher, früher östlich des Wohnhauses stehend, wieder nordwärts zur Aufstellung.

Das Dachgesims des Schösschens weist charakteristische Ähnlichkeit mit den städtischen Gebäuden jener Epoche auf.

Nach dem Erwerb des Hofes durch die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn im Jahre 1893 wählte der Bürgerrat als ersten Pächter die Familie Bieri. Dieses Pachtverhältnis dauerte über drei Generationen hinweg genau 60 Jahre, bis zum 31. März 1963. Seit 1. April 1963 wird das Gut betreut und bewirtschaftet von der Familie Fritz und Hans Iseli, welche bereits unterstützt werden durch eine junge Generation.

Beim Kauf des Buchhofs durch die Bürgergemeinde Solothurn war vom ursprünglichen reichen Ausbau des Innern aussér einigen Wandmalereien im Saale des ersten Stockes nicht mehr viel zu erkennen, doch wendete die neue Eigentümerin in den ersten zehn Jahren beträchtliche Mittel auf, um vor

allem im Innern unter Wahrung des ursprünglichen Charakters die notwendigsten Renovationen auszuführen zu lassen. Auch das Dach, die Fensterläden, Jalousien und Laubenbrüstungen bedurften der Erneuerung. Eine wichtige Etappe in der Anpassung an die neuere Zeit war der Beschluss der Bürgergemeindeversammlung von 1918, die elektrischen Zuleitungen ab dem Dorf Ammannsegg in eigenen Kosten zu erstellen und damit den ganzen Gutsbetrieb mit elektrischem Strom zu versorgen. Das Bauernhaus mit seinen Einrichtungen wurde ebenfalls laufend unterhalten und verbessert, so wie auch das gesamte bewirtschaftete Land einer umfassenden Drainage unterzogen wurde.

Am 11. Juli 1957 brach in der dem Herrenhaus angebauten Scheune ein Brand aus, welcher die Scheune mit Ausnahme der Stallungen, das östliche Türmchen und ein Teil des Dachstockes zum Opfer fielen. Der Wiederaufbau sollte zugleich alle möglichen Neuerungen und Verbesserungen bringen, sodass für die Projektausarbeitung das landwirtschaftliche Bauamt in Brugg beigezogen wurde. Im Wohntrakt des Schösschens erfolgte ein Ausbau mit Renovation der Wohnung im 1. Stock, und der ganze Hausplatz und nähere Umschwung gewann an Schönheit durch Verkabelung der bestehenden Freileitungen. Der Aufwand der Forstkasse nach Abzug des Beitrags der Gebäudeversicherungsanstalt betrug 112 000 Franken.

Die grössere, 5 Zimmer umfassende Wohnung im Parterre konnte 1958 nicht ausgebaut werden, was zu diesem Zeitpunkt von der Grösse der Pächtersfamilie her auch nicht notwendig war. Dieser Ausbau, verbunden mit einer gesamten Innenrenovation und Erneuerung der Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlage unter Umstellen auf eine Holz-Spältenkesselanlage erfolgte im vergangenen Jahr, um der zweiten Gene-



ration des Pächters zu ermöglichen, mit dem eigenen, neuen Hausstand im Gutshof selbst zu wohnen. In Vorbereitung auf eine in nächster Zeit notwendig werdende Aussenrenovation erfolgten im gleichen Zug eine Entfeuchtung sowie die Erneuerung der Fenster.

Der Buchhof ist eine sehr schöne Domäne und erfüllt als Ausflugsziel im Naherholungsgebiet ebenfalls in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe. Die Bürgergemeinde der Stadt Solothurn ist stolz auf dieses prächtige Gut und wird auch in den kommenden Jahrzehnten alles daran setzen, dieses zu erhalten, auch unter finanziellen Opfern.

VI. Freiwillige Aufgaben

Mit den Mitteln des Bürgerfonds und aus Zuwendungen anderer Fonds erfüllen die Bürgergemeinden Aufgaben, die ihnen kein Gesetz zugewiesen hat. Die Bürgergemeinden verstehen diese Aufgaben als Dienst am Allgemeinwohl, als Einsatz für Kultur, Wissen-

schaft, Brauchtum, Heimat- und Naturschutz, für Geselligkeit und Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen.

Die Bürgergemeinde Wangen ist Inhaberin der *Wasserversorgung* in Wangen und hat aus Anlass der 75-Jahrfeier der Wasserversorgung eine lehrreiche Schrift herausgegeben: «Wangen bei Olten. Die Bürgergemeinde, 75 Jahre Wasserversorgung 1905—1980» (Aus der Geschichte des Dorfes und von den Aufgaben der Bürgergemeinde mit einer Chronik der Wasserversorgung, verfasst von Gotthard Steinmann, redaktionell und grafisch gestaltet von Theo Frey). Die Publikation zeugt von gutem Bürgersinn und gibt einen Überblick über mögliche freiwillige Aufgaben der Bürgergemeinde. Der Bürgerrat umschreibt den Zweck der Wasserversorgung im «Geleit» wie folgt:

«Diese grosse Arbeit wurde mit viel Idealismus geleistet und mit dem Ziel, der Wangener Bevölkerung stets gutes und genügend Wasser zur Verfügung zu stellen. Die jetzigen Anlagen dürfen sich sehen lassen, und den verantwortlichen heutigen und früheren Mitarbeitern am Aufbau über die Jahrzehnte gebührt unser aufrichtiger Dank.»

Die Publikation selber ist eine Leistung der Bürgergemeinde, gibt sie doch Auskunft über Geographie, Lage und Bevölkerung, über das Gemeindewappen (St. Gallus, dem der Bär einen Baumstamm bringt), den Dorfnamen, über die Geschichte (ununterbrochene Kette von Funden seit der Jungsteinzeit) und die Neuzeit, über die Bürgergemeinde und dabei im besonderen über ihre kulturellen Leistungen und die Wasserversorgung. — Auch andere Bürgergemeinden wie Langendorf und Lostorf führen die Wasserversorgungen ihrer Gemeinden.

Einen eigenen Zweck erfüllen die *Dorfgeschichten oder Dorfchroniken*, die meist von den Bürgergemeinden in Auftrag gegeben und bezahlt werden. Neben der Bürgergemeinde Wangen besitzen zum Beispiel die Bürgergemeinden Trimbach, Kleinlützel und Dulliken ihre Geschichten als Fundgruben für Geographen, Geschichtsfreunde, Politiker, Naturfreunde, Einwohner und Bürger. Verschiedene Bürgerschreiber haben den Dorfgeschichten Monate und Jahre gewidmet. Es handelt sich nicht um gelehrte Geschichtsbücher, sondern um Anschauungsunterricht über den Alltag vergangener und heutiger Zeiten. Die Leistungen der Bürger und Bürgergemeinden verdienen hohes Lob und werden auch in Zukunft Anerkennung finden.

Oensingen ist Sitz der «Neu Bechburg», welche durch grosszügige Schenkung Stiftung zugunsten der Öffentlichkeit wurde. Die Bürgergemeinde hatte die Idee, das *Schlosswäldchen* südlich des Schlosses wieder zum *Begegnungsort* für jung und alt werden zu lassen. Zu diesem Zweck sind viele freiwillige Helfer am Werk, die als Maurerequipe die Mauer längs der Zufahrtsstrasse ausbessern, die Treppen zum Ausgleichsbecken und zum Park reparieren, den Treppenaufstieg vom Park zum Schloss und den Springbrunnen sanieren, als Schlosserequipe

Geländer ausbessern und verlängern und Brücken behandeln, als Schreinerequipe neue Tore und Sitzgelegenheiten schaffen, als allgemeine Arbeitsgruppe ausputzen, Leitungsgräben ausheben, Wege instandstellen oder neu erstellen, den Park säubern usw. Die Bürgergemeinde rechnet mit Kosten von rund Fr. 100 000.—, wobei bereits Fr. 35 000.— investiert wurden und rund Fr. 20 000.— 1980 ausgegeben wurden. Die Bürgergemeinde liess in einem Bericht der Solothurner Zeitung vom 28. 11. 1980 den Grund für ihr Werk wie folgt angeben:

«Eine der wichtigsten Aufgaben einer Bürgergemeinde ist bekanntlich die Hege und Pflege des Waldes. Erfreulicherweise erachtete man deshalb die Wiederherstellung des Schlossparkes als eine Aufgabe, deren sich eine aktive Bürgergemeinde schon von ihrem ureigenen Selbstverständnis her gerne annehmen sollte.»

Den meisten Lesern ist bekannt — oder sei hiermit in Erinnerung gerufen —, dass die Bürgergemeinde Solothurn hohe Summen für die Erhaltung und Restaurierung der Anlagen in der Einsiedelei aufwendet. Doch wir wollen nicht davon berichten, sondern die Bürgergemeinde *Obererlinsbach* nennen, die trotz angespannter Finanzlage und einer Bürgersteuer von immerhin noch 10% Eigentümerin der geschützten *St. Laurenzenkapelle* geblieben ist. Sie hat zum Schutze der Kapelle 1974 für rund Fr. 80 000.— Land erworben und 1975—1979 bei Kosten von rund Fr. 245 000.— die Kapelle innen und aussen renoviert und restauriert. Die Umgebungsgestaltung, die dem geschützten Objekt Lebensraum bringen muss, wird nochmals etwa Fr. 60 000.— kosten. Natürlich haben die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde ihre kräftigen Beiträge geleistet, und selbstverständlich brachten das immer wieder anzutreffende und für jeden Zweck mobilisierbare Dorffest sowie die Denkmalpflege zusätzliche Gelder. Dennoch bleiben

der Bürgergemeinde hohe Schulden. Sie hat die Aufgabe nicht auf andere abgeschoben, sondern leistet sie in selbstverständlichem Pflichtgefühl und unter Erhebung einer besonderen Abgabe der Bürger. Die Leistung ist ein Beispiel unter vielen für den Einsatz der Bürgergemeinden zugunsten von Heimatschutz und Denkmalpflege. Wer Näheres über die St. Laurenzenkapelle wissen möchte, der lese die Broschüre «St. Laurenzuskapelle Obererlinsbach» mit den fachmännischen Erläuterungen von Dr. Gottlieb Loertscher.

Die Bürgergemeinde *Dulliken* hütet ein *Heimatmuseum*. Ein nach den USA ausgewandeter — und dort zu Reichtum gelangter — Bürger und Ehrenbürger übermachte der Bürgergemeinde sein Ahnenhaus. Das Haus wurde als Bauernhaus erhalten, renoviert und dann mit verschiedenen Gegenständen und Einrichtungen versehen, die ein kleines Heimatmuseum besuchenswert machen. Dulliken ist stellvertretend für alle Bürgergemeinden genannt, die gleiche oder ähnliche Ideen verwirklicht haben.

Einen Öffentlichkeitsdienst besonderer Art leistet die Bürgergemeinde *Olten*, ihr gehören *Stadttheater und Konzertsaal*, in welchen 1978/79 114 Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art (Theateraufführungen, Konzerte, Abendunterhaltung, Bälle, Versammlungen und Vorträge, Ausstellungen und Modeschauen) stattfanden. Für 1980/81 rechnet das Budget der Bürgergemeinde Olten mit einem Aufwand von rund Fr. 918 000.—. Zur Deckung der hohen Ausgaben tragen u. a. der Kanton und die Einwohnergemeinde Olten ihre Summen bei. Doch fallen der Bürgergemeinde selber hohe Kosten an, die sie aus dem Gemeindefonds und vor allem aus der EKO Hypothekar- und Handelsbank, welche der Bürgergemeinde «gehört», leistet. Welche sinnvolle Kombination von Geldgeschäft und Kultur! Das

Bankgeschäft wird nicht bloss um seiner selbst willen, sondern im Interesse der Öffentlichkeit betrieben und wirft seinen finanziellen Segen auf Stadttheater und Konzertsaal ab. Der Leser wird selber erahnen, wie stark die Öffentlichkeit durch die Leistung der Bürgergemeinde entlastet wird.

Nennen wir noch folgende kleinere Leistungen — nur nach dem Betrag, nicht nach ihrem Gehalt kleiner —, die von den Bürgergemeinden erbracht werden:

- Beiträge an Altersausflüge und -veranstaltungen, an Jugendstätten.
- Beiträge an Dorfvereine (Musikgesellschaften, Gesangsvereine, Trachtengruppen, usw.).
- Beiträge an Jubiläumsanlässe und grosse Festlichkeiten.
- Beiträge an Aufführungen und Konzerte — Stipendien.
- Unterhalt von Wegen und Strassen anstelle der Einwohnergemeinde.
- Anlage von Brunnen, Dorfplätzen, Sportanlagen, Rastplätzen.
- Durchführung von Banntagen, an welchen allen Teilnehmern Anschauungsunterricht erteilt wird, Anlage von Waldlehrpfaden.
- Beiträge an Naturschutzreservate und aktive Erhaltung bzw. Sicherung von natürlichen Landschaften und Landschaftsteilen.

Die Liste könnte noch länger werden, wollte man alle Leistungen aufzeigen.

Bürgergemeinden und Bürger wollen Traditionen hochhalten und doch für neue Aufgaben offen bleiben, um so Volk und Heimat umfassend zu erhalten.